

Protokoll Nr. 03/2021

über die am Dienstag, den 11.5.2021 um 18.00 Uhr im Vallugasaal des Arlberghauses (auf Grund der Corona-Abstandsregeln) stattgefundenen öffentlichen GR-Sitzung.

Anwesende: Bgm. Helmut Mall, Vzbgm. Jakob Klimmer, Martin Raffener, Tanja Senn, Christoph Hafele, Andreas Gohl, Karin Kössler, Markus Stemberger, Markus Steinmüller, Christian Haueis, Richard Strolz, Simon Hafele und Hermann Strolz.

Die Gemeinderatsmitglieder Maria Schuler und Maria Kössler sind entschuldigt ferngeblieben.

Bgm. Helmut Mall begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Folgender Punkt wird mittels einstimmigen Beschlusses auf die TO aufgenommen:

Beratung und Beschlußfassung über den Dienstbarkeitsvertrag zw. Gemeinde-Raffl´s Star Hotels GmbH und der Landström Hotelbetriebs GmbH

Ebenfalls dabei ist Herr DI Rainer vom Bauamt.

Die Tagesordnung lautet somit wie folgt:

Punkt 1 Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 29.3.2021

Punkt 2 Bericht des Bürgermeisters

Punkt 3 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Arlbergstraße – Raffl

Punkt 4 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Fußgängerzone Hsnr 52, 54, 56, 58, 60, 62, Im Gries 16 - Kaser

Punkt 5 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes, den Abschluss eines Raumordnungsvertrages und eine Wegabtretung im Bereich Gand – Strolz Emil

Punkt 6 Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Im Gries 2, 4, 6, 10, 12 – Hotel Manfred, Talhof Nigg und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages

Punkt 7 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gastigweg – Hotel Montjola

Punkt 8 Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gastigweg – Hotel Fahrner

Punkt 9 Beratung und Beschlußfassung über einen Dienstbarkeitsvertrag im Bereich St. Christoph

Punkt 10 Beratung und Beschlußfassung über Dienstbarkeitsvertrag zw. Gemeinde-Raffl´s Star Hotels GmbH und der Landström Hotelbetriebs GmbH

Punkt 11 Beratung und Beschlußfassung über Antrag an BH wegen Radarmessung – Ausweitung ortspolizeilicher Befugnisse

Punkt 12 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Punkt 13 Vertrauliche Sitzung: -Wohnungswesen

Punkt 1

Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls vom 29.3.2021

Das Protokoll Nr. 02/2021 vom 29.3.2021 wurde jedem GR abschriftlich zur Verfügung gestellt und wird einstimmig genehmigt.

Punkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Frau Magdalena Probst ist neue Kommandantstellvertreterin der Freiwilligen Feuerwehr St. Anton a/A, der Bürgermeister gratuliert herzlich und wünscht alles Gute.

Die Agrararbeiter (Hermann Gutwenger und Felix Strolz) haben mit Anfang Mai ihre Arbeit wieder aufgenommen. Es konnten bereits zahlreiche Arbeiten, u.a. auch im Sinne der Ortsbildverschönerung, ausgeführt werden. Der Dank gilt dem Ortsbildausschuss, den Arbeitern und v.a. auch Markus Steinmüller.

Im Bereich der Feuerwehrrhalle St. Jakob wurden Rodungen durchgeführt.

Die zahlreichen Winterschäden an Wegen usw. werden derzeit beseitigt und Verunreinigungen durch Lawinen werden aufgeräumt.

Der Weg auf den Schöngraben soll aufgefräst werden.

Punkt 3

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Arlbergstraße – Raffl

Nord-westlich des Hotel Tyrol soll zwischen dem Neubau eines Appartementhauses und dem Hotelgebäude unterirdisch ein Bauteil mit verschiedenen Nutzungen entstehen. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist durch die Festlegung T.... Tiefgarage nur eine dementsprechende Verwendung zulässig.

Mit dem gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan soll die Nutzung auf T.... Tiefgarage, Technikräume, Gamingworld, Verbindungszone und Multifunktionsraum geändert und eine dementsprechende Verwendung der unterirdischen Gebäudeteile ermöglicht werden. Für die oberirdischen Bauteile ergibt sich keine Änderung gegenüber den derzeit geltenden Bebauungsplänen.

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.5.2021, Zahl SA-4569-BP-AR im Bereich der **Grundparzellen 1023/3** und **1023/19** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlußfassung: 12 Ja-Stimmen zu einer Enthaltung (Hermann Strolz),

Punkt 4

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Fußgängerzone Hsnr 52, 54, 56, 58, 60, 62, Im Gries 16 - Kaser

Im Bereich des Hotels M3 der Familie Kaser auf dem Grundstück .159 soll ein Dachkaper im Süd-Westen aufgebaut werden.

Das Bauvorhaben dient ausschließlich der Qualitätsverbesserung (Wellness-Bereich) und werden keine neuen Gästebetten geschaffen.

Haueis Marion als Eigentümerin der Gp. 1068/4 hat dem Bauvorhaben und einer Abstandsunterschreitung zu ihrem Grundstück zugestimmt. Es wird daher diese Parzelle mit in die besondere Bauweise aufgenommen. Der ergänzende Bebauungsplan wird allerdings nur für das Grundstück .159 erlassen bzw. geändert und an den jetzigen Entwurf angepasst. Für das Grundstück 1068/4 wird ein ergänzender Bebauungsplan noch nicht erlassen.

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.5.2021, Zahl SA-2575-BEBP-FK im Bereich der **Grundparzellen .159, .291, .682, 1063, 1064, 1068/4 und 1070** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlußfassung: 12 J-Stimmen zu einer Enthaltung (GV Hermann Strolz).

Punkt 5

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes, den Abschluss eines Raumordnungsvertrages und eine Wegabtretung im Bereich Gand – Strolz Emil

Strolz Benjamin plan den Ausbau seiner Wohnung im Dachgeschoss des Bestandsgebäudes auf der Gp. 282. Dabei soll ausschließlich Wohnraum für sich und seine Familie geschaffen werden.

Dabei wird der First des Daches um ca. 1,00m angehoben und Richtung Süden eine Quergiebel eingebaut.

Da Richtung Westen die Abstände entsprechend § 6 TBO 2018 und der offenen Bauweise, sowie die max. Baumassendichte aus dem örtlichen Raumordnungskonzept nicht eingehalten werden können, wurde die Erlassung eines Bebauungsplanes beantragt.

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 11.5.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg im Bereich 2661/2, 282 KG 84010 St. Anton am Arlberg durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

Umwidmung

Grundstück 2661/2 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 1 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 282 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 14 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

sowie

rund 2 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 14 m²

von Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Bebauungsplan:

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 11.5.2021, Zahl SA-4682-BP-GS im Bereich der **Grundparzelle 282** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsvertrag:

Zur Absicherung einer widmungskonformen Verwendung des Baugrundstückes wird mit dem Antragsteller ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Wegabtretung:

Im Zuge des Bauvorhabens von Strolz Benjamin und der Vorbereitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes wurde mit Strolz Emil als Eigentümer des Baugrundstückes eine Abtretung von Flächen aus der Gp. 282 an das öffentlich Gut vereinbart. Die neu festgelegte Grundgrenze ergab sich aus einer geforderten Mindestbreite der Straße von 5,0m ausgehend von der gegenüberliegenden Stützmauer.

Die Gemeinde übernimmt die Kosten der Durchführung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz und die Vermessung und bezahlt den üblichen Preis von € 30,-/m².

Der Teilung liegt die Teilungsurkunde der AVT zu Grunde.

Der Gemeinderat beschließt diese Wegabtretung.

Beschlußfassung: 12 Ja-Stimmen zu einer Enthaltung (GR Richard Strolz aus Gründen der Befangenheit).

Punkt 6

Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Im Gries 2, 4, 6, 10, 12 – Hotel Manfred, Talhof Nigg und den Abschluss eines Raumordnungsvertrages

Beate Morrissy beabsichtigt beim „Talhof Nigg“ Richtung Süd-Osten eine Gaube und eine kleine Dachterrasse zu errichten – Erweiterung des 4.Obergeschoßes (Dachgeschoß). Die Bauherrin möchte hier ihre Privatwohnung vom 2.Obergeschoß raufverlegen.

Mit den Vorgaben des Bebauungsplan SA-4293-BEBP-GM, Im Gries 2,4,6,10,12 – Hotel Manfred, Talhof ist nur der derzeitige Bestand erfasst.

Nachdem die geplante Dachgaube der „neuen“ Gaubenregelung entspricht, ist eine Änderung des Bebauungsplanes möglich. Im Zuge der Erlassung des Bebauungsplanes ist ein Raumordnungsvertrag abzuschließen, welcher die Nutzung des Dachgeschosses regelt.

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 11.5.2021, Zahl SA-4293-BEBP-GM im Bereich der **Grundparzellen .152/1, .152/2, .152/3, .152/4, .663, 1056, 1060/1 und 2916** durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsvertrag:

Zur Absicherung einer widmungskonformen Verwendung der gegenständlichen Dachgeschosswohnung wird mit der Antragstellerin ein Raumordnungsvertrag abgeschlossen.

Der im Auftrag der Gemeinde St. Anton am Arlberg von RA Dr. Markus Kostner verfasste Vertrag nach § 33 TROG 2016 im Zusammenhang mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Erlassung eines Bebauungsplanes samt den darin enthaltenen Rechtseinräumungen an die Gemeinde St. Anton am Arlberg wird vom Gemeinderat genehmigt.

Beschlußfassung: 12 Ja-Stimmen zu einer Gegenstimme (GV Hermann Strolz).

Punkt 7

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gastigweg – Hotel Montjola

Bei der Gemeinderatssitzung am 3.3.2021 wurden die Kundmachungsbeschlüsse hinsichtlich der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, der Änderung des Flächenwidmungsplanes, der Erlassung eines Bebauungsplanes und der Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes gefasst und die Entwürfe vom 8.3.2021 bis einschließlich 5.4.2021 aufgelegt.

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung vom 3.3.2021 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Grundstücke 1923/1 und 1951 KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

- DI Matthias Hatschek, Einbringungsdatum: 8.4.2021 - zulässig
- Martin Schicht, Einbringungsdatum: 9.4.2021 - zulässig

Im Zuge der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurden diese Stellungnahmen allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Hinsichtlich der aufgeworfenen Bedenken in den Stellungnahmen zur Baugrundeigenschaft und zur verkehrstechnischen Erschließung wurden Fachgutachten eingeholt. Aus beiden Stellungnahmen geht schlüssig hervor, dass einerseits von einer Baugrundeignung auszugehen ist und andererseits die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht negativ beeinflusst werden.

Auch vom Raumplaner wurde eine ergänzende Stellungnahme abgegeben und zusammenfassend festgestellt, dass durch die Einwendungen von DI Matthias Hatschek

vertreten durch RA Dr. Sallinger, als auch aufgrund der Einwendungen von Martin Schicht keine Erkenntnisse hervorgekommen sind, welche eine Abänderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bedingen würden.

Er hat daher dem Gemeinderat die Erlassung der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzepte aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg, gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg mit der Bezeichnung SA-4234-1-RÄ-GM vom 1.3.2021 im Bereich der **Grundparzellen 1923/1 und 1951**.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

**Änderung von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche
in
Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend touristischer Nutzung
T13/z1/BR1 Oberdorf**

**sowie Verschiebung der absoluten Siedlungsgrenze an den neuen
Siedlungsentwicklungsbereich**

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung vom 3.3.2021 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1923/1 und 1951 KG 84010 St. Anton am Arlberg ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

- DI Matthias Hatschek, Einbringungsdatum: 8.4.2021 - zulässig
- Martin Schicht, Einbringungsdatum: 9.4.2021 - zulässig

Im Zuge der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurden diese Stellungnahmen allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Hinsichtlich der aufgeworfenen Bedenken in den Stellungnahmen zur Baugrundeigenschaft und zur verkehrstechnischen Erschließung wurden Fachgutachten eingeholt. Aus beiden Stellungnahmen geht schlüssig hervor, dass einerseits von einer Baugrundeignung

auszugehen ist und andererseits die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht negativ beeinflusst werden.

Auch vom Raumplaner wurde eine ergänzende Stellungnahme abgegeben und zusammenfassend festgestellt, dass durch die Einwendungen von DI Matthias Hatschek vertreten durch RA Dr. Sallinger, als auch aufgrund der Einwendungen von Martin Schicht keine Erkenntnisse hervorgekommen sind, welche eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes bedingen würden.

Er hat daher dem Gemeinderat die Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt daher der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 2.3.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Grundstück 1923/1 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 648 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück 1951 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 272 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan:

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplanes und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung vom 3.3.2021 beschlossene Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes 1949 (neu), KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

- DI Matthias Hatschek, Einbringungsdatum: 8.4.2021 - zulässig

- Martin Schicht, Einbringungsdatum: 9.4.2021 - zulässig

Im Zuge der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurden diese Stellungnahmen allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Hinsichtlich der aufgeworfenen Bedenken in den Stellungnahmen zur Baugrundeigenschaft und zur verkehrstechnischen Erschließung wurden Fachgutachten eingeholt. Aus beiden Stellungnahmen geht schlüssig hervor, dass einerseits von einer Baugrundeignung auszugehen ist und andererseits die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht negativ beeinflusst werden.

Auch vom Raumplaner wurde eine ergänzende Stellungnahme abgegeben und zusammenfassend festgestellt, dass durch die Einwendungen von DI Matthias Hatschek vertreten durch RA Dr. Sallinger, als auch aufgrund der Einwendungen von Martin Schicht keine Erkenntnisse hervorgekommen sind, welche eine Abänderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes bedingen würden. Er hat daher dem Gemeinderat die Erlassung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 2.3.2021, Zahl SA-4234-BEBP-GM im Bereich der **Grundparzelle 1949 (neu)**.

Beschlußfassung: 12 Ja-Stimmen zu einer Gegenstimme (GV Hermann Strolz).

Punkt 8

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, die Änderung des Flächenwidmungsplanes, die Erlassung eines Bebauungsplanes und eines ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich Gastigweg – Hotel Fahrner

Bei der Gemeinderatssitzung am 3.3.2021 wurden die Kundmachungsbeschlüsse hinsichtlich der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes, der Änderung des Flächenwidmungsplanes, der Erlassung eines Bebauungsplanes und der Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes gefasst und die Entwürfe vom 8.3.2021 bis einschließlich 5.4.2021 aufgelegt.

Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung vom 3.3.2021 beschlossene Entwurf der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich des Grundstückes 1952 KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

- DI Matthias Hatschek, Einbringungsdatum: 8.4.2021 - zulässig
- Martin Schicht, Einbringungsdatum: 9.4.2021 - zulässig

Im Zuge der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurden diese Stellungnahmen allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Hinsichtlich der aufgeworfenen Bedenken in den Stellungnahmen zur verkehrstechnischen Erschließung wurde ein Fachgutachten eingeholt. Aus dieser Stellungnahme geht schlüssig hervor, dass die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht negativ beeinflusst werden.

Auch vom Raumplaner wurde eine ergänzende Stellungnahme abgegeben und zusammenfassend festgestellt, dass durch die Einwendungen von DI Matthias Hatschek vertreten durch RA Dr. Sallinger, als auch aufgrund der Einwendungen von Martin Schicht keine Erkenntnisse hervorgekommen sind, welche eine Abänderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bedingen würden.

Er hat daher dem Gemeinderat die Erlassung der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg, gemäß § 67 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg mit der Bezeichnung SA-4234-RÄ-GF vom 2.3.2021 im Bereich der **Grundparzelle 1952**.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg vor:

**Änderung von landschaftlich wertvolle Freihaltefläche
in
Siedlungsentwicklungsbereich mit vorwiegend touristischer Nutzung
T13/z1/BR1 Oberdorf**

**sowie Verschiebung der absoluten Siedlungsgrenze an den neuen
Siedlungsentwicklungsbereich**

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

DI Rainer Michael erläutert die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes und erklärt, diese, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf ihre fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung vom 3.3.2021 beschlossene Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1952 KG 84010 St. Anton am Arlberg ist **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

- DI Matthias Hatschek, Einbringungsdatum: 8.4.2021 - zulässig
- Martin Schicht, Einbringungsdatum: 9.4.2021 - zulässig

Im Zuge der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurden diese Stellungnahmen allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Hinsichtlich der aufgeworfenen Bedenken in den Stellungnahmen zur verkehrstechnischen Erschließung wurde ein Fachgutachten eingeholt. Aus dieser Stellungnahme geht schlüssig hervor, dass die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht negativ beeinflusst werden.

Auch vom Raumplaner wurde eine ergänzende Stellungnahme abgegeben und zusammenfassend festgestellt, dass durch die Einwendungen von DI Matthias Hatschek vertreten durch RA Dr. Sallinger, als auch aufgrund der Einwendungen von Martin Schicht keine Erkenntnisse hervorgekommen sind, welche eine Abänderung des Flächenwidmungsplanes bedingen würden.

Er hat daher dem Gemeinderat die Erlassung der Änderung des Flächenwidmungsplanes aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt daher der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 2.3.2021, mit der Planungsnummer 621-2021-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Umwidmung

Grundstück 1952 KG 84010 St. Anton am Arlberg

rund 333 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

Bebauungsplan und ergänzender Bauungsplan:

DI Rainer Michael erläutert den gegenständlichen Bauungsplan und ergänzenden Bauungsplanes und erklärt, diesen, in seiner Funktion als Bauamtsleiter auf seine fachliche und rechtliche Richtigkeit hin, überprüft zu haben.

Der vom Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung vom 3.3.2021 beschlossene Entwurf über die Erlassung eines Bauungsplanes und eines ergänzenden Bauungsplanes im Bereich der Grundstücke 1945 und 1952, KG 84010 St. Anton am Arlberg **durch 4 Wochen hindurch** zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

- DI Matthias Hatschek, Einbringungsdatum: 8.4.2021 - zulässig
- Martin Schicht, Einbringungsdatum: 9.4.2021 - zulässig

Im Zuge der Einladung zur Gemeinderatssitzung wurden diese Stellungnahmen allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg mit nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Hinsichtlich der aufgeworfenen Bedenken in den Stellungnahmen zur verkehrstechnischen Erschließung wurde ein Fachgutachten eingeholt. Aus dieser Stellungnahme geht schlüssig hervor, dass die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs nicht negativ beeinflusst werden.

Auch vom Raumplaner wurde eine ergänzende Stellungnahme abgegeben und zusammenfassend festgestellt, dass durch die Einwendungen von DI Matthias Hatschek vertreten durch RA Dr. Sallinger, als auch aufgrund der Einwendungen von Martin Schicht keine Erkenntnisse hervorgekommen sind, welche eine Abänderung des Bauungsplanes und des ergänzenden Bauungsplanes bedingen würden.

Er hat daher dem Gemeinderat die Erlassung des Bauungsplanes und des ergänzenden Bauungsplanes aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von DI Mark Andreas, Birkach 487, 6542 Pfunds ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bauungsplanes und eines ergänzenden Bauungsplanes vom 2.3.2021, Zahl SA-4234-BEBP-GF im Bereich der **Grundparzelle 1945 und 1952.**

Beschlußfassung: 12 Ja Stimmen zu einer Gegenstimme (GV Hermann Strolz).

Punkt 9

Beratung und Beschlußfassung über einen Dienstbarkeitsvertrag im Bereich St. Christoph

Der Dienstbarkeitsvertrag zw. der Agrargemeinschaft Arlbergalpe, der Gemeinde, Christoph Klimmer Hotel Arlberghöhe KG, Alexandra Murr und der Arlberger Bergbahnen im Bereich St. Christoph (Auffahrt Galzig) wird einstimmig genehmigt.

Die Gemeinde St. Anton a/A ist bürgerliche Eigentümerin der Liegenschaft EZL. 106 KG St. Anton a/A, unter anderem enthaltend die Gp. 2522/1. Es geht um gegenseitige Dienstbarkeitseinräumungen, welche unentgeltlich erfolgen.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über die Gp. 2576/2 (Agrargemeinschaft Arlbergalpe) zu Gunsten der jeweiligen Eigentümer, u. a. auch die Gp. 2522/1.

Ebenso die Einverleibung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes über die Gp. 2573/14 (Christoph Klimmer Hotel Arlberghöhe KG) .

Zudem wird die Einverleibung der Dienstbarkeit einer Skiabfahrt vereinbart, wovon aber die Gemeindepazelle nicht betroffen ist.

Sämtliche mit der Vertragserrichtung entstehenden Kosten trägt die Arlberger Bergbahn AG.

Punkt 10

Beratung und Beschlussfassung über den Dienstbarkeitsvertrag zw. Gemeinde-Raffl´s Star Hotels GmbH und der Landström Hotelbetriebs GmbH

Sowohl der Nachtrag zum Dienstbarkeitsvertrag vom 26.2.2015 als auch der neue Dienstbarkeitsvertrag zw. der Gemeinde, der Raffl´s Star Hotels GmbH und der Landström Hotelbetriebs GmbH werden einstimmig beschlossen.

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Gp. 1023/1 (Auweg) im Bereich Neue Mittelschule/betreubares Wohnen/Kindergarten.

Der Nachtrag ist erforderlich weil es eine Änderung der Flächen gegeben hat. Gegenseitig werden Dienstbarkeiten eingeräumt. Wechselseitig wird kein Entgelt entrichtet.

Die Gemeinde räumt für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der Gp. 1023/1 der Raffl´s Star Hotels GmbH für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Gst. 1023/19 und Gst. 1023/3 die Dienstbarkeit des immerwährenden Geh- und Fahrrechtes auf der westl. Teilfläche des Gst. 1023/1 in einer Breite von 5 m für Gst. 1023/19 und 1023/3 ein.

Die Wegerhaltung übernimmt die Gemeinde.

Die zum Dienstbarkeitsvertrag vom 26.2.2015 vereinbarte Bedingung (Erschließung der Grundstücke für Zwecke im öffentlichen Interesse) wird aufgehoben, sodass nun eine uneingeschränkte Dienstbarkeit besteht. Die Gp. 1027/1 wird geteilt in sich und die Gp. 1027/4, wobei sich die Erschließung auf die Gp. 1027/4 bezieht.

Die Vertragskosten trägt die Raffl´s Star Hotels GmbH, die anderen Vertragspartner die Kosten ihrer jeweiligen Rechtsvertretung.

Punkt 11

Beratung und Beschlußfassung über Antrag an BH wegen Radarmessung – Ausweitung ortspolizeilicher Befugnisse

Der Antrag des Ausschusses, vorgebracht von Herrn Obmann Martin Raffener, auf Erweiterung der verkehrspolizeilichen Befugnisse für die Ortschaftspolizei betreffend Radarmessungen wird einstimmig genehmigt. Ziel ist vor allem eine Bewusstseinsbildung der Kfz-Lenker sich an die Geschwindigkeitsbeschränkungen zu halten und eine damit verbundene Erhöhung der Verkehrssicherheit.

Der Antrag wird bei der BH eingereicht, anschl. wird mit der Landespolizeidirektion abzuklären sein ob eine Genehmigung erteilt werden kann.

Mit einer allfälligen Erteilung wäre auch der Ankauf einer Radarpistole mitbeschlossen (Fa. Laser Technology Austria GmbH, Kosten Euro 5.275,-- netto, das Gerät ist alle 3 Jahre zu eichen bzw. zu warten, wofür ein Unkostenbeitrag von Euro 350,-- netto anfällt.

Punkt 12

Anträge, Anfragen, Allfälliges

GR Markus Stemberger fragt nach, bis wann die Baustelle Schmidt-Chiari fertiggestellt ist und in weiterer Folge aufgeräumt wird.

Zudem erkundigt er sich nach der Bankgarantie beim Haus Habicher Hermann in Nasserein, das Haus sei verkauft worden.

Desweiteren bringt er vor, ob für „saisonale Hunde“ auch Hundesteuer bezahlt wird.

Kann bei einem Hotel (z.B. Gabl, Nasserein) auch ein Hauptwohnsitz eines „Skibums“ begründet werden.

Man wird den Fragen nachgehen, so der Bürgermeister.

Frau GV Karin Kössler fragt nach wie es bei offenen Fragen zw. Tschol Markus und den Eigentümern des „Hotel Ullr“ aussieht.

Die Gemeinde ist nur bei der Ankerung involviert, so der Bürgermeister, ansonsten handelt es sich um eine private Angelegenheit, welche auch privatrechtlich zu klären ist.

Vzbgm. Jakob Klimmer regt an bei dieser Baustelle den Kanal zu begutachten.

Frau GV Karin Kössler meint ob es die Schilder Lawinengefahr im Bereich Ganderbach noch braucht. Ja, so der Bürgermeister, gerade im Frühjahr ist es oft sehr lawinengefährlich.

Zudem meint Frau GV Kössler Karin ob man den Weg ins Verwall von eisigen Stellen befreien sollte. Dies ist jedoch auch hinsichtlich der Haftung ein Thema, ermuntert zur Nutzung und ist daher zu hinterfragen und Vorsicht geboten, so der Bürgermeister.

Herr GV Hermann Strolz fragt ob die Fam. Glos ein Bauansuchen eingebracht hat, was vom Bürgermeister bejaht wird.

Herr GR Simon Hafele erkundigt sich bis wann der Weg im Bereich Timmler/Huter asphaltiert wird.

Außerdem spricht er das Thema große LKW Züge im Bereich St. Jakob an. Gerade heute ist wieder ein großer LKW-Zug im Bereich Hafele Peter nicht weitergekommen, der Ortschaftspolizist war vor Ort und hat auch mit dem Polier der belieferten Baustelle gesprochen wegen einer Anlieferung mit kleineren Fahrzeugen.

Herr GR Simon Hafele bringt weiters vor, dass löchrige Strassenabschnitte nicht nur ausgebessert sondern neu asphaltiert werden sollten, Flickarbeiten halten meistens nur 3-4 Jahre auf Grund der enormen Belastungen und Einwirkungen (Witterung, Räumung, Salz...).

Er erklärt auch die Wichtigkeit von Baukontrollen, dies ist eine Frage der Kapazität so DI Rainer, ein Schwarzbau wird nie rechtens und spätestens bei Übergaben, Parafizierungen usw. tauchen diese Fragen dann auf.

Die Frage von punktuellen Überprüfungen steht im Raum, bei Verdachtsfällen, Anzeigen, Gerüchten usw. wird sowieso amtswegig nachgegangen, darüber hinaus glaubt man aber schon dass Bescheide eingehalten werden, so der Bürgermeister.

Herr GR Andreas Gohl stellt die Frage, ob man den Radweg bei Eis usw. freigeben sollte. Im Bereich der Unteren Nassereinerstraße sieht er große Löcher und Mulden welche auszubessern sind.

Herr GR Hafele Christoph spricht die Situierung der Verkehrsinsel beim neuen Kindergarten an, man kommt schlecht zu den Parkplätzen.

Frau GR Tanja Senn, Obfrau des Schulausschusses, erklärt dass dies auch eine Sicherheitsgeschichte im Umfeld des Kindergarten ist.

Punkt 13

Vertrauliche Sitzung:

Der Ausschluss der Öffentlichkeit erfolgt mittels einstimmigen Beschlusses gem. § 36 TGO 2001.

Der Schriftführer wird durch einstimmigen Beschluss in die Vertraulichkeit der Sitzung einbezogen.

Ende der Sitzung: 20.05 Uhr

